

Statuten

Imkerverein des Sensebezirks Freiburg

Entwurf zu Handen der Hauptversammlung vom 18.02.2011

Die vorgeschlagenen Neuerungen sind *schräg geschrieben*. Die aktuell gültigen Statuten können auf unserer Website www.bienen-sense.ch eingesehen werden.

1 Name und Zweck des Vereins

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Imkerverein des Sensebezirks ist eine Vereinigung von Imkerinnen¹, Imkern *und Bienenfreunden* des Sensebezirks und der angrenzenden Gebiete im Sinne von Art. 60-79 des ZGB mit Sitz in Tafers.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenhaltung insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a) *Aus- und Weiterbildung*
- b) *Bienengesundheit*
- c) *Bienenprodukte*
- d) *Öffentlichkeitsarbeit*
- e) *Erfahrungsaustausch*

Art. 3 Verbände

Der Verein ist Mitglied des:

- a) Vereins Deutschschweizerischer und Rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB)
- b) Verbandes Freiburgerischer Bienenzüchter (VFB)

Er kann weiteren Vereinen als Mitglied beitreten.

2 Mitgliedschaft

Art. 4 Eintritte

Mitglied kann jeder Imker oder Bienenfreund werden, der sich beim Vorstand schriftlich anmeldet. *Über die Mitgliedschaft entscheidet die Hauptversammlung.*

¹Im nachfolgenden Text wird nur noch die männliche Form aufgeführt, welche natürlich ebenfalls die weibliche beinhaltet.

Art. 5 Austritte

Austritte können *schriftlich* auf Ende des Jahres erfolgen.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen oder den Statuten des Vereins zuwider handeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. *Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz schriftlicher Mahnung stellt einen Grund für den Ausschluss dar.*

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um *die Anliegen der Bienen* oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Der Jahresbeitrag wird ihnen erlassen.

3 Organisation und Leitung

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) *die jährliche Hauptversammlung*
- b) *der Vorstand*
- c) *die Rechnungsrevisoren*

Art. 9 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet ein Mal im Jahr statt. Datum, Ort und Traktanden werden jedem Mitglied *mindestens vier Wochen* vor der Hauptversammlung *schriftlich* bekanntgegeben.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn *der Vorstand* oder 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

Weitere Tagungen werden nach Bedarf einberufen.

Art. 10 Kompetenzen

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Abnahme *der verschiedenen Jahresberichte*
- b) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Beschlussfassung von Geschäften, die ihr *vom Vorstand* zugewiesen werden
- e) Wahlen (Präsident, Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren, Stimmzähler)
- f) Genehmigung von Statutenänderungen
- g) *Aufnahme von Neumitgliedern, Austritte und Ausschlüsse* von Mitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 11 Abstimmungen

Über Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Eine geheime Abstimmung kann mit dem einfachen Mehr verlangt werden.

Art. 12 Wahlen

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren erfolgen offen. Eine geheime Wahl kann mit dem *einfachen Mehr* verlangt werden.

Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren sind für drei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Art. 13 Anträge

Anträge von Mitgliedern zu Händen der Hauptversammlung sind mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung *schriftlich* beim Präsidenten einzureichen.

4 Der Vorstand**Art. 14 Aufgaben**

Der Vorstand leitet den Verein, erledigt dessen laufende Geschäfte und vertritt ihn gegen aussen. Er kann dazu nach Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) mindestens drei weiteren Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 16 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich so oft die Geschäfte es verlangen. Seine Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn der Präsident oder Vize-Präsident und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident *oder der Vize-Präsident im Kollektiv* zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier aus.

Art. 18 Entschädigung

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sofern es die Verhältnisse erlauben, werden die Vorstandsmitglieder (mit Begleitung) mit einem jährlichen Nachessen entschädigt.

Art. 19 Vorsitz

Der Präsident führt bei den Vorstandssitzungen und Versammlungen den Vorsitz.

Art. 20 Vize-Präsident

Der Vize-Präsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben.

Art. 21 Sekretär

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz, führt die Protokolle und betreut das Archiv.

Art. 22 Kassier

Der Kassier führt *die Vereinsrechnung* und das Mitgliederverzeichnis.

5 Rechnungsrevisoren**Art. 23 Revisoren**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassa- und Buchführung und erstatten der Hauptversammlung Bericht.

6 Finanzen**Art. 24 Beiträge**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) *den durch die Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen (Jahresbeitrag)*
- b) *den Überschüssen aus Vereinsanlässen*
- c) *weiteren Gönner- und Sponsorenbeiträgen*

Der Rechnungsabschluss findet jährlich per 31. Dezember statt.

Art. 25 Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

7 Schlussbestimmungen**Art. 26 Statutenänderungen**

Anpassungen oder Änderungen der Statuten beschliesst die Hauptversammlung *mit dem einfachen Mehr*.

Der Vorstand erstellt einen Entwurf der Abänderung oder der neuen Statuten.

Art. 27 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann von der Hauptversammlung beschlossen werden. Dazu muss sie in der Traktandenliste aufgeführt sein und mit einer 2/3-Mehrheit angenommen werden.

Art. 28 Liquidation

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins nach Beschlussfassung der Hauptversammlung ist das Vereinsvermögen dem Verein Deutschschweizerischer und Rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) zur Aufbewahrung zu übergeben bis zur Gründung eines neuen Vereins.

Art. 29 Gültigkeit

Diese Statuten des Imkervereins des Sensebezirks sind heute an der Hauptversammlung beraten und genehmigt worden.

Sie ersetzen die Statuten vom 2. Mai 1997 und treten sofort in Kraft.

Beschlossen an der Hauptversammlung vom2011 in

Die Sekretärin

Der Präsident

Adelheid Mauvilly

Marius Schneuwly